

Az.: 3 D 36/15
2 K 2449/14

Beglaubigte
Abschrift



SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

des Herrn

- Kläger -
- Beschwerdeführer -

gegen

den Mitteldeutscher Rundfunk
vertreten durch die Intendantin
Abt. Beitragsrecht
Richterstraße 7, 04105 Leipzig

- Beklagter -
- Beschwerdegegner -

wegen

Rundfunkbeiträgen; Befreiung von der Beitragspflicht
hier: Beschwerde gegen die Nichtbewilligung von Prozesskostenhilfe

hat der 3. Senat des Sächsischen Obergerverwaltungsgerichts durch den Vorsitzenden Richter am Obergerverwaltungsgericht Dr. Freiherr von Welck, sowie die Richter am Obergerverwaltungsgericht Kober und Groschupp

am 6. Juli 2015

beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen den Beschluss des Verwaltungsgerichts Dresden vom 9. März 2015 - 2 K 2449/14 - wird zurückgewiesen.

Der Kläger trägt die Kosten des Beschwerdeverfahrens.

Gründe

- 1 Die Beschwerde des Klägers gegen den Beschluss des Verwaltungsgerichts hat keinen Erfolg, da es das Verwaltungsgericht zu Recht abgelehnt hat, ihm für das Verfahren auf Befreiung von der Rundfunkbeitragspflicht Prozesskostenhilfe zu bewilligen.
- 2 Nach § 166 VwGO i. V. m. § 114 Abs. 1 Satz 1 ZPO erhält eine Partei, die nach ihren persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen die Kosten der Prozessführung nicht, nur zum Teil oder nur in Raten aufbringen kann, auf Antrag Prozesskostenhilfe, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet und nicht mutwillig erscheint. Ungeschriebenes Tatbestandsmerkmal ist zudem der Umstand, dass in dem betroffenen Verfahren Kosten entstehen können, die von einer bewilligten Prozesskostenhilfe erfasst wären.
- 3 Die Bewilligung von Prozesskostenhilfe für die Klage auf Befreiung von der Rundfunkbeitragspflicht kommt nicht in Betracht, da die vom Kläger beabsichtigte Rechtsverfolgung zu keinen nach § 166 VwGO, § 114 Abs. 1 Satz 1 ZPO relevanten Kosten führen würde. Für das Verfahren auf Befreiung von der Rundfunkbeitragspflicht werden gemäß § 188 Satz 2 VwGO keine Gerichtskosten erhoben (BVerwG, Beschl. v. 20. April 2011 - 6 C 10/10 -, juris Rn. 3). Einen Prozessbevollmächtigten hat der Kläger nicht beauftragt und auch nicht die Beiordnung eines Prozessbevollmächtigten beantragt. Auf die Verpflichtung, im Fall des Unterliegens die dem Gegner entstandenen Kosten zu erstatten, hätte die Bewilligung von Prozesskostenhilfe gemäß § 123 ZPO keinen Einfluss (vgl. OVG

Berlin-Brandenburg, Beschl. v. 13. April 2015 - OVG 11 M 9.15 -, juris Rn. 2;
SächsOVG, Beschl. v. 3. März 2010 - 1 D 39/10 - n.v.).

- 4 Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 2 VwGO. Einer Streitwertfestsetzung bedarf es nicht, da nach Nr. 5502 des Kostenverzeichnisses zum Gerichtskostengesetz eine Festgebühr anfällt.
- 5 Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO).

gez.:
v. Welck

Kober

Groschupp

*Die Übereinstimmung der Abschrift
mit der Urschrift wird beglaubigt.*

Bautzen, den

Sächsisches Oberverwaltungsgericht

Ufer

Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle